

**Satzung**  
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in der Gemeinde Ilsede

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

§ 2 Art der Kleinkläranlagen und Einleitung

§ 3 Wartung

§ 4 Inkrafttreten

**Satzung**  
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der  
Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Gemeinde Ilsede

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 311) und des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten**

- (1) Im Bereich der Gemeinde Ilsede haben die Nutzungsberechtigten der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Lage der Grundstücke ist in der Anlage bezeichnet.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

**§ 2**

**Art der Kleinkläranlagen und Einleitung**

Das Abwasser von den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist in den dort genannten Kläranlagentypen zu reinigen und den dort genannten Gewässern zuzuführen.

**§ 3**

**Wartung**

Die Kleinkläranlagen sind von den Nutzungsberechtigten bzw. von ihnen beauftragte Dritte zu warten. Die Wartung hat nach DIN 4261 zu erfolgen.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ilsede, den 19.12.2016

Fründt  
Bürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 27 vom 30.12.2016)